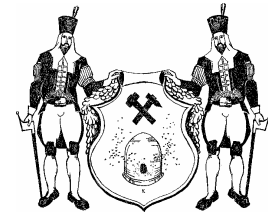




Satzung  
über die  
Erhebung von  
Abwassergebühren  
(Abwassergebührensatzung)



Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	2
§ 1 Erhebungsgrundsatz	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
II. Schmutzwasserentsorgung	2
§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung	2
§ 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung	3
§ 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung	3
III. Niederschlagswasserentsorgung	4
§ 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung	4
§ 7 Ermittlung der versiegelten Flächen	5
IV. Dezentrale Entsorgung	6
§ 8 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen	6
V. Abwassergebühren	6
§ 9 Höhe der Abwassergebühren	6
VI. Starkverschmutzer	7
§ 10 Starkverschmutzerzuschläge	7
§ 11 Verschmutzungswerte	7
VII. Gebührenschild	7
§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum	7
§ 13 Vorauszahlungen	8
VIII. Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	8
§ 14 Anzeigepflichten	8
§ 15 Haftung der Stadt	9
§ 16 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer	9
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	10
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
§ 18 Unklare Rechtsverhältnisse	10
§ 19 Salvatorische Klausel	10
§ 20 In-Kraft-Treten	11

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs.1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf (im Folgenden „Stadt“ genannt) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Die Gebühren werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben, Fäkalsammelgruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) und einer Einleitungsgebühr für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 9 Abs. 2).

(2) Gebührenpflichtig ist sowohl der mittelbare als auch der unmittelbare Anschluss.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 8 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert bzw. anliefern lässt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

## II. Schmutzwasserentsorgung

### § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 der jeweils geltenden Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf (im Folgenden Abwassersatzung genannt) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Neben der Einleitungsgebühr nach Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung erhoben (§ 9 Abs. 1).

(4) Die Grundgebühr wird für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach Wohnungseinheiten (WE) bemessen.

Als Wohnungseinheit im Sinne dieser Satzung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

(5) Die Grundgebühr wird für nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) bemessen.

Die Wohnungseinheitengleichwerte werden auf der Grundlage der jeweils jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge ermittelt. Für die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte wird auf die gebührenpflichtige Abwassermenge des Vorjahres abgestellt. Dabei entsprechen je angefangene 100 Kubikmeter der jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge einem Wohnungseinheitengleichwert. Fehlt eine Vorjahresabwassermenge, so wird diese geschätzt.

(6) Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in allen Fällen erhoben, in denen die Möglichkeit der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Existenz eines Abwasseranschlusses besteht.

#### § 4 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab),
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 der jeweils geltenden Abwassersatzung, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Hat der Wassermengensmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen andere prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, unter Beachtung des Einzelfalles die eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermengen an Hand vergleichbarer Zeiträume oder Vergleichswerte zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

#### § 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in

der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 der jeweils geltenden Abwassersatzung, insbesondere Abs. 3 Nr. 3, ausgeschlossen sind.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 20 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

### III. Niederschlagswasserentsorgung

#### § 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Als versiegelte Grundstücksfläche gilt die Summe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen, multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor gemäß § 7 Absatz 1, 2 und 4.

Bebaute und befestigte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

## § 7 Ermittlung der versiegelten Flächen

(1) Unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung werden für nachstehende Versiegelungsarten folgende Faktoren festgesetzt:

1. Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich Dachüberstände (mit Ausnahme von Gründächern) und Vorbauten, Garagen, Nebengebäude (überbaute Flächen), befestigte Grundstücksflächen mit Betondecken, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster und Platten mit Fugenverguss sowie sonstige wasserundurchlässige Flächen.....0,9
2. Befestigte Grundstücksflächen mit unverfugtem Pflaster (auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), unverfugten Platten, Verbundsteinen o.ä. ....0,6
3. befestigte Flächen mit Kies, Schotter, Rasengittersteinen, Ökopflaster o.ä. sowie Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen (einschließlich Dachüberstände) mit Gründächern.....0,3

(2) Für überbaute sowie befestigte Grundstücksflächen unabhängig von der Versiegelungsart nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3, von denen das dort anfallende Niederschlagswasser in Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen gesammelt wird, werden je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen maximal 75 m<sup>2</sup> der an die Zisterne angeschlossenen Flächen mit einem Faktor von .....0,3 berechnet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Zisterne hat ein Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup>
- die Zisterne wird ganzjährig genutzt.

Für die restlichen, an die Zisterne angeschlossenen Flächen, gelten die Faktoren je nach Versiegelungsart nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

(3) Überbaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen das dort anfallende Niederschlagswasser in Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen gesammelt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung in vollem Umfang unberücksichtigt.

(4) Für versiegelte Flächen anderer Art als nach Abs. 1 gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(5) Regenrückhalteeinrichtungen können auf Antrag bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren durch einen Abschlag von 10% auf die der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zu Grunde liegenden Flächen berücksichtigt werden, sofern sie ein Volumen von mindestens 50 m<sup>3</sup> aufweisen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und ganzjährig betrieben werden.

(6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 bis 4) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung um die nachgewiesenen Flächen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die ermittelte versiegelte Grundstücksfläche (§ 6 Absatz 2) wird auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.

(8) Die Stadt kann von dem Gebührenschuldner eine Aufstellung der bebauten und befestigten Flächen verlangen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf deren Aufforderung die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats mitzuteilen. Mit der schriftlichen Aufforderung erhält der Gebührenschuldner einen Erhebungsbogen, welcher alle notwendigen Angaben enthält.

Die Stadt behält sich vor, die entsprechenden Angaben des Gebührenschuldners zu überprüfen.

(9) Kommt der Gebührenpflichtige der Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten (Umfang und Faktor gemäß Absatz 1, 2 und 4 der bebauten und befestigten Flächen) gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 c SächsKAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung schätzen.

## IV. Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

### § 8 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen, privaten Fäkalsammelgruben oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2 der jeweils geltenden Abwassersatzung), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 4 und 5 ermittelten Abwassermenge. Die gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

(4) Bei Entleerung von privaten Kleinkläranlagen, privaten Fäkalsammelgruben oder privaten abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 21 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen.

(5) Sind private Kleinkläranlagen, private Fäkalsammelgruben oder private abflusslosen Gruben mit artfremden Gegenständen verunreinigt, ist eine Erschwernisgebühr zu zahlen.

Für vergebliche Anfahrten wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

## V. Abwassergebühren

### § 9 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die Grundgebühr pro Monat

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. je angeschlossene Wohnungseinheit (§ 3 Abs. 4)                | 2,55 EUR  |
| 2. je angeschlossenenem Wohnungseinheitengleichwert (§ 3 Abs. 5) | 2,55 EUR. |

(2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,18 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,64 EUR/Jahr je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr inklusive Transport 16,95 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(5) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalsammelgruben beträgt die Gebühr inklusive Transport 26,82 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(6) Für die Teilleistung Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus Teilortskanalisationen beträgt die Gebühr 0,68 EUR je Kubikmeter.

(7) Zuschläge:

1. bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 21 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen, der Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag beträgt je 3 m Schlauchmehrlänge: 3,71 EUR
2. Erschwernisse: je angefangene halbe Stunde Mehrarbeitsleistung 31,64 EUR
3. vergebliche Anfahrt: 32,41 EUR

## VI. Starkverschmutzer

### § 10 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge (insbesondere für Einleitungen nach § 53 SächsWG–Indirekteinleitungen) werden nach gesonderter Vereinbarung erhoben.

### § 11 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden anlagenbezogen festgesetzt.

## VII. Gebührenschuld

### § 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum), soweit die monatliche Abwassermenge 100 m<sup>3</sup> nicht übersteigt
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2, sofern monatlich mehr als 100 m<sup>3</sup> eingeleitet werden, jeweils zum Ende des jeweiligen Monats,

3. in den Fällen des § 9 Abs. 1, 3 und 6 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
4. in den Fällen des § 9 Abs. 4, 5 und 7 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummern 1, 2 und 3 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

## § 13 Vorauszahlungen

Jeweils zum 15.3., 15.5., 15.7., 15.9. sowie 15.11. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 12 Abs. 2 Nummern 1 und 3 zu leisten. Den Vorauszahlungen ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Änderungen der versiegelten Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 2) werden im Rahmen der Vorauszahlungsfestsetzung jeweils zum 1.1. des folgenden Kalenderjahres wirksam. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

## VIII. Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 14 Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenschuldner oder ihre Vertreter haben der Stadt auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung von Gebühren erforderlich ist. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Satz 1 nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 der jeweils geltenden Abwassersatzung ungehinderter Zutritt nach erfolgter schriftlicher Ankündigung zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(2) Der Stadt ist die Inbetriebnahme bzw. die Änderung hinsichtlich Art und Größe von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3 der jeweils geltenden Abwassersatzung) mit Angabe des Zählerstandes und dem Tag der Inbetriebnahme bzw. Angabe der Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. § 21 Abs. 3 der jeweils geltenden Abwassersatzung gilt entsprechend.

(3) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt schriftlich anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, wobei der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen ist,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks mit privater Kleinkläranlage oder privater abflussloser Grube,
4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
5. die versiegelte Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 2), sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert



6. die Änderung der Wohnungseinheiten (WE) (§ 3 Abs. 4) als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr (§ 9 Abs. 1)

Eine Grundstücksübertragung ist gemeinsam vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(4) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3 der geltenden Abwassersatzung) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).

(5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt schriftlich mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen, der privaten Fäkalsammelgruben oder privaten abflusslosen Gruben gemäß § 20 Abs. 3 der jeweils geltenden Abwassersatzung.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig schriftlich mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

## § 15 Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 der jeweils geltenden Abwassersatzung) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt. Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

## § 16 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie/er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher

Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge von unsachgemäßer oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechender Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 8 seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten sowie entgegen § 14 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Abs. 8 seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten sowie entgegen § 14 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten i. S. von Absatz 1 können mit einer Geldbuße gem. § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. mit § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten i. S. von Absatz 2 können mit einer Geldbuße gem. § 6 Abs. 3 SächsKAG geahndet werden.

- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 18 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Die Stadt hat in diesem Fall unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt auch für in der Satzung eventuell enthaltene Regelungslücken.

## § 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf vom 26.01.2011 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

(2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Brand-Erbisdorf, den 16.12.2015

Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister



(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, den 16.12.2015

Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister



(Dienstsiegel)